



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Abteilung Tennis

Gebührenordnung

(Stand: 16.05.2022)

(Gültig ab: 22.06.2022)

Grundlage der Gebührenordnung ist die Abteilungsordnung Tennis vom 22. Juni 2022. Im Besonderen verweisen wir auf die Paragraphen §7 „Mitgliedschaft“ und §12 „Beiträge und Dienstleistungen“.

Außerdem wird neben dieser Beitrags- und Gebührenordnung auf die Beitragsordnung des Vereins verwiesen, welche mit der Aufnahme in den Verein und die Abteilung anerkannt wird.

1. Aufnahmegebühren

Erwachsene:	Einzelpersonen	0,00 €
	Ehepaare	0,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom Februar 1999 wird bis auf weiteres keine Aufnahmegebühr für Neumitglieder erhoben.

2. Jahresmitgliedsbeiträge

Kinder und Jugendliche:	bis 10 Jahre	30,00 €
	bis 17 Jahre	45,00 €
	bis 10 Jahre / aktiver Elternteil	20,00 €
	bis 17 Jahre / aktiver Elternteil	35,00 €
Erwachsene Einzelperson		120,00 €
Ehepaare		170,00 €
In Aus-/Weiterbildung		60,00 €
Passive		30,00 €

3. Tritt ein Neumitglied nach dem 15. Juli eines Jahres ein, beträgt der jährliche Abteilungsbeitrag für das Eintrittsjahr einmalig nur 50% des normalen jährlichen Abteilungsbeitrages. Tritt der / die gleichen Spieler/in in den folgenden Jahren mehrmals ein und aus, wird unabhängig vom Eintrittsdatum der volle Jahresbeitrag fällig.

4. Bei Lebensgemeinschaften gilt folgenden Regelung:

- Die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wird beitragsmäßig den Ehepaaren gleichgestellt.
- Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- Nichteeliche Lebensgemeinschaften von zwei Personen beliebigen Geschlechts, die auf einer privaten Übereinkunft anstatt einer standesamtlichen Eheschließung beruhen und einen gemeinsamen Haushalt (gemeinsamer Wohnsitz) führen, können auf Antrag und entsprechendem Nachweis beitragsmäßig den Ehepaaren gleichgestellt werden. Über den Antrag entscheiden mehrheitlich der Abteilungsausschuss. Die Entscheidung erfolgt ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.

5. Erwachsene in Ausbildung/Weiterbildung sind Personen, die eine weiterführende Schule besuchen, ein „Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ-Gesetz)“ bzw. einen freiwilligen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst-Gesetz (BFDG) ableisten, Auszubildende und Studenten. Der verringerte Beitrag kann nur gegen Antrag, mit entsprechendem Nachweis, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

6. Unter Kinder sind leibliche Kinder oder Adoptivkinder von mindestens einem Ehepartner oder einer Person einer Lebenspartnerschaft zu verstehen. Als Stichtag für die Vollendung des 18. Lebensjahres gilt der 1. Januar.
7. Jedes aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet jährlich fünf Arbeitsstunden zu leisten.
8. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Sonderbeitrag von 10,00 € erhoben.
9. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ bzw. einen freiwilligen Dienst nach dem BFDG ableisten, Auszubildene und Studenten, können auf Antrag vom Arbeitsdienst befreit werden.
10. Die Jahresbeiträge werden zum 1. März des laufenden Jahres fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug laut erteilter Einzugsermächtigung/laut erteiltem SEPA-Mandat. Werden der Abteilung Bankbearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt, die ein Mitglied verursacht hat, sind diese Gebühren vom Mitglied der Abteilung zu erstatten.
11. Bei Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 8,00 € erhoben.
12. Anträge sind grundsätzlich bis zum 31.12 des Vorjahres für das kommende Jahr zu stellen.
13. Zu den Abteilungsbeiträgen Tennis sind zusätzlich die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins TSV Miedelsbach zu entrichten (siehe Beitragsordnung Hauptverein)
14. Neumitglieder können einmalig ein sogenanntes Schnupperjahr beantragen. Die Mitgliedsbeiträge entsprechen den normalen jährlichen Abteilungsbeiträgen mit dem Unterschied, dass im ersten Jahr kein Arbeitsdienst abzuleisten ist. Zusätzlich müssen die Vereinsbeiträge des TSV Miedelsbach entrichtet werden. Näheres erläutert die Abteilungsordnung Tennis.
15. Gastspieler bezahlen:

- Erwachsene: 10,00 € pro Stunde
- Jugendliche von 11 – 17 Jahren 5,00 € pro Stunde

Bei einem Doppel fallen je Gastspieler folgende Gebühren an:

- Je Erwachsener: 5,00 €
- Je Jugendllicher: 3,00 €

Kinder bis 10 Jahre können grundsätzlich gebührenfrei spielen.

Für alle Spiele gilt, dass Gastspieler nur auf der Anlage mit mindestens einem aktiven Mitglied spielen dürfen.

Gebührenpflichtige Gastspieler sind zwingend vor dem Spiel in die entsprechende Liste vollständig einzutragen.